

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt
Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und
der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“
HE 13 (WOB 7)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – als oberste Naturschutzbehörde – (Nds. GVBl., Nr. 21, S. 294 vom 03. September 1975) hiermit verordnet:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).
- (3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestraße 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 3330 Helmstedt, der Stadt Wolfsburg, Rathaus, 3180 Wolfsburg, Gemeinde Lehre, Am Markt, 3306 Lehre, Stadt Königslutter am Elm, Rathaus, 3308 Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, 3334 Süplingen und Samtgemeinde Grasleben, 3322 Grasleben. Sie können von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg – als höhere Naturschutzbehörde – und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz- in Hannover.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig – als untere Naturschutzbehörde – geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. HE 13 (WOB 7) eingetragen.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4.488,75 ha.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen „Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) azubringen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.
- (5) Abs. 4 gilt nicht im Bereich des Regierungsbezirks Lüneburg.

§ 3

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968,

- d) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
 - e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,
 - f) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
 - g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (1) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen
- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand (dies gilt auch für die Abwasserverwertung),
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund geltender gesetzlicher Vorschriften
- (2) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt und in der Stadt Wolfsburg vom 12. Juni 1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. Juli 1975, Nr. 14, S. 112 ff. und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. August 1975, Nr. 16, S. 222 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Landschaftsschutzverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rieseberg“ vom 31. Juli 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01. November 1972, Nr. 21, S 192 ff.).
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn – Landschaftsschutzgebiet „Hasenwinke“ – (Reichsautobahn) vom 4. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 11. Februar 1939).

Die Naturschutzverordnung „Rieseberger Moor“ vom 06. September 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 02. Oktober 1972, Nr. 19, S. 175 ff.) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Braunschweig, den 26. Mai 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
- als untere Naturschutzbehörde -

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
im Landkreis Helmstedt
und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7),
berichtigt durch Bekanntmachung 163 vom 12.08.1977**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, aufgehoben. Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Ochsendorf mit einer Größe von 11,6 ha wird auf der zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörenden Karte gelöscht.
- (2) Gleichzeitig wird eine östlich an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ angrenzende Fläche in der Gemarkung Uhry mit einer Größe von 5,0 ha neu unter Schutz gestellt und mit in die zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörende Karte aufgenommen. Für den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, ergänzt.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles in der Gemarkung Ochsendorf ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 12.000 schwarz umrandet und rautiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des gelöschten Landschaftsteils an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.

- (2) Die Abgrenzung der neu zu schützenden Teilfläche in der Gemarkung Uhry ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 schwarz umrandet und schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des neu zu schützenden Landschaftsteils an der nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.
- (3) Die Karte im Maßstab 1:12.000 ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Karte sind beim Landkreis Helmstedt, bei der Stadt Wolfsburg, bei der Stadt Königslutter am Elm, bei der Gemeinde Lehre, bei der Samtgemeinde Nord-Elm und bei der Samtgemeinde Grasleben hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den *02.01.2018*

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

V. dech

